

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	634/2015-6
Stand	30.10.2015

**Betreff** Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.10.2015 (Eingang 30.10.2015) betr. Klärungen zum Bebauungsplan He 206

**Sachverhalt**

Zur beigefügten Anfrage vom 28.10.2015 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1:

Liegt eine Genehmigung der Bezirksregierung gemäß § 78 WHG für die Bauvorhaben in den Abschnitten 3 und 4 vor?

Antwort:

Der Bebauungsplan HE 206 mit der 3. Änderung und 1. Erweiterung ist seit dem 29.1.2014 rechtskräftig.

Ein Investor hat im Jahr 2013 drei Bauanträge (für Planhaus 1, 2 und 3 einschließlich einer gemeinsamen Tiefgarage) für die Bereiche WA 3 und WA 4 des Bebauungsplanes beantragt. Für das Planhaus 1 und 2 einschließlich der Tiefgarage wurde in dem B-Planabschnitt „WA 4“ am 15.1.2014 und 24.1.2014 jeweils eine Baugenehmigung erteilt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 78 WHG von der Bezirksregierung für Planhaus 1 und 2 erforderlich gewesen.

Mit Datum vom 16.10.2013 wurde vom Investor für das Planhaus 3 (entspricht der Bebauung auf dem Baufeld WA 3) eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt und seitens der Bezirksregierung Köln erteilt.

Diesem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung lagen unter anderem der Grundriss der Tiefgarage, der Lageplan des Vermessers, Schnittzeichnungen von Planhaus 1 und 2 sowie eine Bilanzierung des Retentionsraumes, Darstellung der Retentionsraumberechnung als auch eine statische Berechnung des Auftriebes bei. Der Genehmigungsbescheid ist bis zur Umsetzung des Vorhabens zwei Jahre gültig. (bis mindestens 16.10.2015)

Nach telefonischer Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln ist davon auszugehen, dass die Tiefgaragenwand den Wall in seiner Funktion ersetzt und die Flutung der gesamten TG als Ausgleich für den Retentionsraum anzusehen ist, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 WHG für das „Gesamtojekt“ als erfüllt angesehen worden sind.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln nach § 78 WHG vom 16.10.2013 ist rechtskräftig und hat Gültigkeit. Die Genehmigung wurde nicht geändert oder widerrufen. Für Prüfung, Erteilung, sowie Überwachung dieser Genehmigung ist die Bezirksregierung Köln zuständig.

Mit Datum vom 24.09.2015 wurde die Baugenehmigung für das Planhaus 3 (auf dem WA 3 Gebiet) erteilt, nachdem die Voraussetzungen aus dem städtebaulichen Vertrag für die Auf-

gabe des Sportplatzes erfüllt gewesen sind. Weitere Bauanträge oder Baugenehmigungen für das Plangebiet der 3. Änderung und 1. Erweiterung des B-Planes 206 liegen zur Zeit nicht vor.

Frage 2:

Wurde eine Berechnung bezüglich des Verlustes an Retentionsraum durch die Baumaßnahme vorgenommen? Wenn ja, wie ist das Ergebnis dieser Berechnung?

Antwort:

Der Verwaltung liegt keine Kopie der genehmigten Antragsunterlagen einschließlich der Berechnungen zu dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung vor. Daher kann keine konkrete Aussage seitens der Verwaltung zum Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung gemacht werden.

Frage 3:

Wenn es einen Verlust von Retentionsraum gibt, wie wird der Verlust ausgeglichen?

Antwort:

Siehe Antwort zu 2.

Frage 4:

Konnte ein Nachweis erbracht werden, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird? Wenn ja, wie wurde er erbracht und wie sah das Ergebnis konkret aus?

Antwort:

Siehe Antwort zu 2.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage

Kopie des Bebauungsplanes He 206